



Pensionskasse Graubünden  
Cassa da pensiun dal Grischun  
Cassa pensioni dei Grigioni

## **Wahlreglement**

Pensionskasse Graubünden  
Sammleinrichtung

Gültig ab 1. November 2024



## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>B</b>	<b>Zusammensetzung und Amtsdauer der Verwaltungskommission .....</b>	<b>3</b>
Art. 1	Zusammensetzung und Anschlussgruppen.....	3
Art. 2	Amtsdauer .....	3
Art. 3	Ersatzwahl vor Ablauf der Amtsdauer .....	4
<b>C</b>	<b>Wahl der Arbeitnehmendenvertretung der Verwaltungskommission .....</b>	<b>4</b>
Art. 4	Organisation.....	4
Art. 5	Wahltag .....	4
Art. 6	Wahlberechtigung.....	4
Art. 7	Wählbarkeit .....	4
Art. 8	Information der Wahlberechtigten .....	5
Art. 9	Wahlvorschlag .....	5
Art. 10	Prüfung der Wahlvorschläge .....	5
Art. 11	Nomination .....	6
Art. 12	Bekanntgabe der Wahlvorschläge.....	6
Art. 13	Wahl.....	6
Art. 14	Ermittlung des Wahlergebnisses.....	6
Art. 15	Feststellung und Publikation des Wahlergebnisses .....	7
<b>D</b>	<b>Wahl der Vorsorgekommissionen.....</b>	<b>7</b>
Art. 16	Wahl und Ersatzwahl der Vorsorgekommission des Vorsorgewerks «Aktive und Neu-Rentenbeziehende» .....	7
Art. 17	Wahl und Ersatzwahl der Vorsorgekommissionen anderer Vorsorgewerke .....	7
<b>E</b>	<b>Rechtsmittel .....</b>	<b>7</b>
Art. 18	Beschwerden .....	7
<b>F</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
Art. 19	Erste Amtsdauer und erste Wahlen nach diesem Reglement .....	8
Art. 20	Inkrafttreten .....	8
<b>Anhang A. 1.....</b>	<b>.....</b>	<b>1</b>
A. 1	Anforderungsprofil Verwaltungskommission .....	1



## A Einleitung

- 1 Dieses Reglement regelt die Zusammensetzung und die Wahl der Verwaltungskommission und der Vorsorgekommissionen der Pensionskasse Graubünden gemäss Art. 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden (PKG, BR 170.450). Die Organisation, die Aufgaben und die Entschädigungen sind im Organisationsreglement geregelt.
- 2 Das Wahlreglement gilt für alle Personen, die Aufgaben oder Funktionen mit der Organisation und Leitung sowie mit der Durchführung der Wahl der Verwaltungskommission und der Vorsorgekommissionen wahrnehmen. Das Reglement gilt auch für externe Dienstleistende, die im Zusammenhang mit der Wahl beauftragt werden.
- 3 Die Pensionskasse Graubünden wird nachfolgend als «Pensionskasse» und alle angeschlossenen Arbeitgebenden werden als «Arbeitgebende» bezeichnet.

## B Zusammensetzung und Amtsdauer der Verwaltungskommission

### Art. 1 Zusammensetzung und Anschlussgruppen

- 1 Die Verwaltungskommission besteht aus zehn Mitgliedern aus drei Anschlussgruppen und setzt sich wie folgt zusammen:

Anschlussgruppe	Vertretung der Arbeitgebenden	Vertretung der Arbeitnehmenden
Kanton Graubünden, GKB und andere selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons	3 - Je 1 Sitz für Kanton, GKB und andere Anstalten	3 - Kanton: mindestens 1 Sitz - GKB und andere Anstalten: mindestens 1 Sitz; maximal 1 Sitz pro Anstalt
Gemeinden	1	1
Übrige mit Anschlussvertrag angeschlossene Arbeitgebende	1	1

- 2 Die Regierung bestimmt die Vertretung der Arbeitgebenden. Sie berücksichtigt die Anschlussgruppen gemäss Abs. 1.
- 3 Im Rahmen von Abs. 1 wird eine ausgewogene Zusammensetzung hinsichtlich Geschlecht und Altersgruppen angestrebt.

### Art. 2 Amtsdauer

- 1 Die Gesamterneuerung der Verwaltungskommission findet alle vier Jahre im letzten Jahr der Amtsdauer statt. Der Amtsantritt der gewählten Personen erfolgt per 1. Januar im Folgejahr.



- 2 Das Mitglied der Verwaltungskommission, das während der Amtsdauer ausscheiden möchte, zeigt den Rücktritt sechs Monate vorher der Verwaltungskommission schriftlich an.

### **Art. 3 Ersatzwahl vor Ablauf der Amtsdauer**

- 1 Tritt in der Verwaltungskommission eine Vakanz ein, wählt das zuständige Wahlorgan eine Ersatzvertretung für die Arbeitgebenden oder führt eine Ersatzwahl für die Arbeitnehmendenvertretung durch.
- 2 In begründeten Fällen, namentlich bei Entstehung der Vakanz höchstens 6 Monate vor der nächsten Gesamterneuerungswahl, kann auf die Durchführung einer Ersatzwahl verzichtet werden. Der Anspruch der Versicherten auf paritätische Beteiligung an den Verwaltungskommissionsbeschlüssen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 3 Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer. Betrifft die Vakanz eine Arbeitnehmendenvertretung richtet sich das Verfahren sinngemäss nach der Regelung einer ordentlichen Wahl gemäss Abschnitt C. Betrifft die Vakanz die Arbeitgebendenvertretung, wählt die Regierung eine Ersatzperson.

## **C Wahl der Arbeitnehmendenvertretung der Verwaltungskommission**

### **Art. 4 Organisation**

- 1 Die Verwaltungskommission bestellt einen Wahlausschuss, welcher aus je einem Mitglied der Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenvertretung sowie je einer Stellvertretung besteht. Der Wahlausschuss übt die Aufsicht über die Wahlen aus.
- 2 Die Organisation der Wahlen obliegt der Direktion der Pensionskasse. Sie kann für die Durchführung der Wahlen und die Auszählungen der Stimmen mit anderen Stellen zusammenarbeiten.

### **Art. 5 Wahltag**

- 1 Die Wahlen finden spätestens drei Monate vor Beginn der Amtsdauer statt. Die Direktion bestimmt den Wahltag.

### **Art. 6 Wahlberechtigung**

- 1 Wahlberechtigt sind alle Versicherten der Pensionskasse. Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Arbeitnehmendenvertretende zu wählen sind.

### **Art. 7 Wählbarkeit**

- 1 Wählbar als Arbeitnehmendenvertretung sind alle Versicherten, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a) Sie sind handlungsfähig;
  - b) sie verfügen über Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erfüllung der Aufgaben der Verwaltungskommission gemäss Art. 51a BVG erforderlich sind;
  - c) sie erfüllen die Vorschriften über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gemäss Art. 51b BVG;
  - d) sie stehen in ungekündigtem Arbeitsverhältnis und erreichen das Referenzalter gemäss Rahmenreglement nicht vor Ablauf der Amtsperiode;



- e) die vorgeschlagene Person bestätigt, dass sie das Amt annimmt, falls sie gewählt wird.
- 2 Das Anforderungsprofil mit den nötigen Kenntnissen und Fähigkeiten ist im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.
- 3 Als Arbeitnehmendenvertretung nicht wählbar sind
- a) Personen, die bei einer angeschlossenen Arbeitgebenden eine höhere leitende Tätigkeit gemäss Arbeitsgesetz<sup>1</sup> ausüben;
  - b) Mitarbeitende der Pensionskasse;
  - c) mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen.

## **Art. 8 Information der Wahlberechtigten**

- 1 Die Wahlberechtigten werden von der Direktion über den Zeitpunkt und Ablauf der Wahlen informiert.
- 2 Die Wahlberechtigten werden mindestens drei Monate vor dem Wahltag eingeladen, innert Monatsfrist ihre Kandidaturen anzumelden.

## **Art. 9 Wahlvorschlag**

- 1 Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben der kandidierenden Person enthalten:
- a) Name und Vorname;
  - b) Wohnadresse;
  - c) Geburtsdatum;
  - d) Bezeichnung des Arbeitgebenden (beim Kanton samt Verwaltungseinheit).
- 2 Zusammen mit dem Wahlvorschlag sind von der kandidierenden Person zudem folgende Unterlagen einzureichen:
- a) Lebenslauf;
  - b) Selbstdeklaration, dass die Anforderungen gemäss Art. 7 erfüllt sind;
  - c) Bestätigung zuhanden der Aufsichtsbehörde betreffend hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren;
  - d) Strafregisterauszug, nicht älter als drei Monate;
  - e) Betreibungsregisterauszug, nicht älter als drei Monate.

## **Art. 10 Prüfung der Wahlvorschläge**

- 1 Der Wahlausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge die reglementarischen Bestimmungen erfüllen.
- 2 Bei einem Mangel setzt der Wahlausschuss eine Frist von 5 Tagen zur Verbesserung an. Wird ein Mangel innert Frist nicht behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig.
- 3 Die Verwaltungskommission kann auf Antrag des Wahlausschusses Wahlvorschläge ablehnen, sofern das Anforderungsprofil nicht erfüllt ist.

---

<sup>1</sup> [ArGV 1, Art. 9](#)



## **Art. 11 Nomination**

- 1 Die Geschäftsstelle der Pensionskasse bestätigt den Personen mit gültiger Kandidatur die Nomination für die Wahl.
- 2 Die nominierten Personen werden eingeladen, im Hinblick auf die Wahl weitere Angaben zu ihrer Person einzureichen.

## **Art. 12 Bekanntgabe der Wahlvorschläge**

- 1 Den Wahlberechtigten werden spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag Wahlunterlagen mit den nominierten Personen zugestellt. Die für die Vertretung eines Personalverbandes vorgeschlagenen Kandidierenden werden als solche bezeichnet.
- 2 Sind nicht mehr Kandidierende nominiert als Sitze zur Verfügung stehen, kann der Wahlausschuss die vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt erklären.

## **Art. 13 Wahl**

- 1 Die Wahl der Arbeitnehmendenvertretung der Verwaltungskommission erfolgt über die vorgegebene elektronische Plattform. Falls die elektronische Wahl nicht durchführbar ist, beschliesst der Wahlausschuss die schriftliche Wahl.
- 2 Bei einer schriftlichen Wahl sind die Wahlzettel handschriftlich auszufüllen und bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse einzureichen. Nicht gültig sind Wahlzettel
  - a) die unleserlich ausgefüllt sind;
  - b) mit Bemerkungen, welche für die Wahl nicht erforderlich sind;
  - c) auf welchem für mehr Kandidierende Stimmen abgegeben worden sind als zu besetzende Sitze zur Verfügung stehen;
  - d) auf welchen eine Person mehrmals genannt ist;
  - e) mit Namen von Personen, die nicht zur Wahl nominiert sind;
  - f) die nicht im offiziellen Wahlkuvert eingereicht werden;
  - g) die nicht innerhalb der für die Stimmabgabe gesetzten Frist bei der Pensionskasse eintreffen.

## **Art. 14 Ermittlung des Wahlergebnisses**

- 1 Die Auswertung der eingegangenen Wahlzettel sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses werden vom Wahlausschuss überwacht.
- 2 Die von der Direktion bezeichneten Mitarbeitenden der Geschäftsstelle prüfen die eingegangenen Wahlzettel. In Fällen vermuteter Ungültigkeit und in Zweifelsfällen übergeben sie die Unterlagen dem Wahlausschuss.
- 3 Bei der Auswertung der Wahlzettel werden folgende Werte ermittelt:
  - a) Die Anzahl der Wahlberechtigten;
  - b) die Zahl der eingegangenen gültigen und ungültigen Stimmen;
  - c) unter den gültigen Stimmabgaben: die Zahl der Stimmen, die jede kandidierende Person erhalten hat.
- 4 Gewählt sind jene Kandidierenden, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit zieht der Wahlausschuss das Los.



## **Art. 15 Feststellung und Publikation des Wahlergebnisses**

- 1 Die Ergebnisse der Auswertung und eine Zusammenfassung über den Ablauf der Wahlen werden vom Wahlausschuss in einem Protokoll festgehalten und der Verwaltungskommission übermittelt.
- 2 Die Verwaltungskommission stellt die Gültigkeit der Wahl fest. Die Direktion informiert umgehend die Gewählten und publiziert das Wahlergebnis auf der Internetseite der Pensionskasse.

## **D Wahl der Vorsorgekommissionen**

### **Art. 16 Wahl und Ersatzwahl der Vorsorgekommission des Vorsorgewerks «Aktive und Neu-Rentenbeziehende»**

- 1 Die Verwaltungskommission wählt die Mitglieder der Vorsorgekommission des Vorsorgewerks «Aktive und Neu-Rentenbeziehende».
- 2 Stimmberechtigt bei der Wahl der Arbeitgebendenvertretung in die Vorsorgekommission sind ausschliesslich die Arbeitgebendenvertretenden in der Verwaltungskommission. Stimmberechtigt bei der Wahl der Arbeitnehmendenvertretung sind ausschliesslich die Arbeitnehmendenvertretenden in der Verwaltungskommission.

### **Art. 17 Wahl und Ersatzwahl der Vorsorgekommissionen anderer Vorsorgewerke**

- 1 Die Arbeitgebendenvertretenden werden durch die angeschlossenen Arbeitgebenden bestimmt.
- 2 Die Arbeitnehmenden wählen ihre Vertretungen aus den Versicherten ihres Vorsorgewerks, wobei die einzelnen Arbeitnehmendenkategorien zu berücksichtigen sind. Die Arbeitgebende organisiert das Wahlverfahren.
- 3 Wird das Arbeitsverhältnis eines Mitglieds aufgelöst oder ist die Wählbarkeit aus anderen Gründen nicht mehr gegeben, so scheidet das Mitglied aus der Vorsorgekommission aus. An dessen Stelle ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
- 4 Änderungen bei der Besetzung der Vorsorgekommission sind der Direktion der Pensionskasse unverzüglich schriftlich zu melden.

## **E Rechtsmittel**

### **Art. 18 Beschwerden**

- 1 Der Rechtsmittelweg richtet sich nach dem Pensionskassengesetz.
- 2 Beschwerden wegen Verstössen gegen dieses Reglement sind innert 10 Tagen seit Kenntnis des Beschwerdegrundes, spätestens aber innert 20 Tagen nach Publikation des Wahlergebnisses bei der Verwaltungskommission zu erheben.
- 3 Der Beschwerde kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn sie die Verwaltungskommission auf Antrag oder von Amtes wegen anordnet.



## **F Schlussbestimmungen**

### **Art. 19 Erste Amtsdauer und erste Wahlen nach diesem Reglement**

- 1 Die Amtsdauer der Verwaltungs- und Vorsorgekommissionen gemäss diesem Reglement beginnt am 1. Januar 2026. Die bis zum 31. Dezember 2025 gewählte Verwaltungskommission und die Vorsorgekommission für das Vorsorgewerk «Alt-Rentenbeziehende» bleiben bis zu diesem Datum im Amt.
- 2 Für die folgenden Vorsorgekommissionen gelten Übergangslösungen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025.
  - a) Die Wahl der Vorsorgekommission für das Vorsorgewerk «Aktive und Neu-Rentenbeziehende» erfolgt gemäss Art. 16.
  - b) Die Wahl der Vorsorgekommission für das Vorsorgewerk «Graubündner Kantonalbank» erfolgt gemäss Art. 17.
- 3 Die ersten Gesamterneuerungswahlen der Verwaltungs- und Vorsorgekommissionen nach diesem Reglement finden erstmals für die am 1. Januar 2026 beginnende Amtsdauer statt. Notwendige Ersatzwahlen der Verwaltungskommission bis zum 30. Juni 2025 richten sich nach dem Reglement vom 23. Mai 2013.

### **Art. 20 Inkrafttreten**

- 1 Dieses Wahlreglement wurde von der Verwaltungskommission am 30. Oktober 2024 genehmigt und tritt am 1. November 2024 in Kraft. Das Wahlreglement vom 23. Mai 2013 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Chur, 30. Oktober 2024

Pensionskasse Graubünden  
Verwaltungskommission:





## Anhang A. 1

(Der Anhang A. 1 ist gültig ab 1. November 2024.)

### A. 1 Anforderungsprofil Verwaltungskommission

#### Generelle Voraussetzungen an das Gremium und die Mitglieder der Verwaltungskommission

- 1 Alle in der Verwaltung und Geschäftsführung von Pensionskassen tätigen Personen müssen einen guten Ruf geniessen, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und Interessenkonflikte vermeiden (Art. 51b BVG). Zudem müssen diese Personen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen (Art. 48f BVV 2).
- 2 Von jeder zur Wahl vorgeschlagenen Person wird vor der Wahl ein Unbedenklichkeitsnachweis eingefordert, welcher mittels Blankoauszug aus dem Betreibungs- und dem Strafregister beigebracht wird (nicht älter als 3 Monate).
- 3 Zuhanden der Aufsichtsbehörde ist eine Bestätigung erforderlich, dass bei den Verantwortlichen keine hängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren vorliegen (Art. 48g BVV 2, Art. 13 BVV 1).
- 4 Es wird eine interdisziplinäre Zusammensetzung angestrebt, damit das Gremium eine Gesamtschau vornehmen kann. Es sollen aktuelle Fachkenntnisse vorhanden sein, um gemeinsam versicherungs- und anlagetechnische, rechtliche und betriebswirtschaftliche Fragen sachgerecht beurteilen zu können.
- 5 Die Verwaltungskommission soll sowohl auf der personellen als auch auf der sachlichen Ebene als Team gut funktionieren können und nebst der paritätischen Zusammensetzung eine ausgewogene Struktur bezüglich Alter und Geschlecht aufweisen.
- 6 Bereitschaft und genügend zeitliche Ressourcen, um sich mit den fachlichen Herausforderungen und organisatorischen Rahmenbedingungen der PKGR angemessen auseinanderzusetzen. Der zeitliche Aufwand ergibt sich in erster Linie durch die regelmässigen Sitzungen und deren Vor- bzw. Nachbereitung:
  - Verwaltungskommission: 4 ordentliche Sitzungen jährlich;
  - Vorsorgekommission: 1–2 ordentliche Sitzungen jährlich;
  - Anlageausschuss: 6–8 ordentliche Sitzungen jährlich;
  - Ausserordentliche Sitzungen und die Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe bzw. einem Ad-hoc-Ausschuss (z. B. Projekte) sind möglich.
- 7 Bewusstsein, dass mit der Amtsübernahme eine umfassende gesetzliche Verantwortlichkeit und Haftung einhergeht (Art. 52 BVG). Die Haftung ist persönlich, mit dem eigenen Vermögen und solidarisch.

#### Persönlichkeits- und Sozialkompetenz

- 1 Persönliche Integrität, Zuverlässigkeit und einwandfreie Reputation.
- 2 Teamfähigkeit & Loyalität.
- 3 Unternehmerisches Denken und Handeln.
- 4 Analysefähigkeit und kritisches Urteilsvermögen.
- 5 Gute allgemeine Kenntnisse des Umfelds der PKGR, insbesondere der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen sowie ihrer Entwicklung.



- 6 Identifikation mit einer nachhaltigen Ausrichtung der PKGR.
- 7 Verständnis für den sozialpartnerschaftlichen Prozess innerhalb des paritätischen Organs.
- 8 Unabhängigkeit, um Entscheide im Sinne der PKGR und frei von Interessenkonflikten treffen zu können.
- 9 Keine finanziellen und materiellen Interessenskonflikte oder Abhängigkeiten, welche die unabhängige Meinungsbildung beeinträchtigen können.
- 10 Bereitschaft, sich in die Aufgaben der Verwaltungskommission einzuarbeiten und sich ständig weiterzubilden.

### **Fachkompetenz**

- 1 Interesse und Verständnis in der beruflichen Vorsorge und im Sozialversicherungswesen.
- 2 Fähigkeit, Fachunterlagen zu verstehen und komplexe Sachzusammenhänge zu beurteilen und kritisch hinterfragen zu können.
- 3 Grundkenntnisse, die im Gremium vertreten sein müssen bezüglich:
  - Betriebswirtschaftlicher Führung – finanzieller Kennzahlen
  - Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung, insbesondere zur beruflichen Vorsorge
  - Versicherungswesen
  - Anlagestrategien / Portfoliomanagement / Riskmanagement
  - Corporate Governance